

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Peter-Christian Kunkel

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) *Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.*

(2) *Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.*

(3) *Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16 g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.*

(4) *Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.*

1. Die Rangregelung in § 10 SGB VIII

Die Vorrang-/Nachrangregelung des § 10 SGB VIII greift nur, wenn eine Leistungskonkurrenz vorliegt. „*Leistungskonkurrenz setzt Leistungskongruenz voraus*“. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsschritte notwendig:

- (1) Ist der *Anwendungsbereich* beider konkurrierender Gesetze eröffnet?
- (2) Liegen die *Tatbestandsvoraussetzungen* beider Leistungsnormen vor?
- (3) Ist der *Leistungsberechtigte* in beiden Leistungsnormen identisch („*persönliche Kongruenz*“)?
- (4) Ergeben sich nach beiden Leistungsnormen die gleichen *Rechtsfolgen* für den Leistungsberechtigten („*sachliche Kongruenz*“)?

Gleiche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn Inhalt und Zweck der konkurrierenden Leistungsnormen übereinstimmen. Dabei genügt es, wenn eine nur partielle Übereinstimmung vorliegt,

da eine vollständige Übereinstimmung der Leistungsinhalte und Leistungszwecke in zwei verschiedenen Gesetzen ausgeschlossen ist – jedenfalls im Verhältnis zum SGB VIII, da es einen spezifischen Charakter als Erziehungsgesetz hat und wirtschaftliche Leistungen („wirtschaftliche Jugendhilfe“) nur als Annexeleistungen zu erzieherischen Leistungen kennt.

2. Verpflichtungen anderer (Absatz 1)

Nach *Satz 1* gehen Verpflichtungen und Leistungen anderer den Jugendhilfemaßnahmen vor. Durch diese Differenzierung zwischen Leistungen und Verpflichtungen wird deutlich, dass nicht nur tatsächliche Leistungen anderer, sondern auch bloße Rechtsansprüche gegen andere grundsätzlich vorrangig sind. Rechtliche Verpflichtungen anderer sind sowohl aufgrund Vertrages oder aufgrund Gesetzes möglich (z.B. private oder gesetzliche Versicherungsansprüche oder Schadenersatzansprüche). Nicht vorrangig sind dagegen bloß sittliche Verpflichtungen.

Die Nachrangigkeit der Jugendhilfe tritt erst ein, wenn die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar ist. Es muss sich um sog. *bereite Mittel* handeln. Ist beispielsweise auch die Schule verpflichtet, legasthenieschwache Kinder zu fördern, tut sie dies aber nicht, muss Jugendhilfe tätig werden. Dies führt aber nicht dazu, dass die Verpflichtung des Dritten untergeht; vielmehr wird der Nachrang der Jugendhilfe nachträglich dadurch wiederhergestellt, dass der Jugendhilfeträger gegenüber dem Dritten Ersatz bzw. Erstattung verlangen kann (gem. § 95 SGB VIII oder – gegenüber anderen Sozialleistungsträgern – gem. § 104 SGB X).

Satz 2 bestimmt, dass keine Leistung wegen einer „Leistungskongruenz“ versagt werden darf. Vielmehr bleiben beide konkurrierenden Leistungsträger dem Leistungsberechtigten gegenüber für die Leistung *zuständig*; lediglich im „Innenverhältnis“ besteht nach Leistung ein Erstattungsanspruch gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger.

3. Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB III

Die *Tabelle 1* (s. S. 3) aufgeführten Leistungen nach dem SGB III erhalten Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende (§ 15 SGB III) unabhängig von einem Versicherungspflichtverhältnis (§ 24 SGB III). In diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen sind Förderleistungen zur sozialpädagogischen Begleitung, die an Träger von Maßnahmen und Einrichtungen nach §§ 240 bis 251 SGB III erbracht werden, und die Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 252, 253 SGB III.

Eine Leistungskongruenz und in deren Folge eine Leistungskonkurrenz kann in den aus *Tabelle 1* ersichtlichen Fällen auftreten. Das Konkurrenzverhältnis wird aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 SGB VIII aufgelöst, wonach die SGB III-Leistungen vorrangig sind. Aus dem Blickwinkel des SGB III aber sind gem. § 22 Abs. 1 SGB III die Jugendhilfeleistungen – scheinbar – vorrangig. Scheinbar deshalb, weil nur gleichartige Leistungen anderer Leistungsträger vorrangig sein sollen. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind aber als Jugendhilfeleistungen nicht gleichartig mit den Leistungen nach dem SGB III, weil sie ihrer Art nach keine arbeitsmarktspezifischen, sondern erzieherische Leistungen sind. Auch wenn sie zum Ziel haben, dem jungen Menschen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt zu ermöglichen, handelt es sich immer um sozialpädagogisch begleitete Hilfen. Dies bedeutet, dass im Kongruenzbereich die SGB III-Leistung Vorrang hat (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung die alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Tabelle 1: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Arbeitsförderung (SGB III)			
Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Arbeitsförderung (SGB III)	Vorrang/Nachrang
1. Sozialpädagogische <i>Hilfen</i> zur Förderung beruflicher <i>Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	§§ 59-76 (Förderung der Berufsausbildung) §§ 48-52 (Eingliederung in Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Hilfe alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
2. Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs-</i> und <i>Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	§ 35 (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 (Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die Unterbringung zur Eingliederung in die Arbeit und die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim zur Förderung der Berufsausbildung ist der Bedarf für den Lebensunterhalt nach §§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 SGB III als SGB III-Leistung zu erbringen. Die sozialpädagogische Begleitung bleibt dagegen Aufgabe des Jugendhilfeträgers. Ebenso ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers die Unterbringung, die nicht zur beruflichen Ausbildung, sondern zur beruflichen Eingliederung erfolgt.

4. Jugendhilfe und Leistungen der Krankenkasse

Bei seelischer Behinderung eines Kindes, Jugendlichen und (über § 41 Abs. 2 SGB VIII) jungen Volljährigen muss die Jugendhilfe Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII leisten, die auch medizinische Rehabilitation nach § 26 SGB IX einschließt, weil der Jugendhilfeträger zugleich Rehaträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ist (vgl. *Tabelle 2*).

Dies gilt aber auch für die Krankenkassen (§ 11 Abs. 2 SGB V i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 26 SGB IX). Im Bereich kongruenter Leistungen sind die Kassen als Sozialleistungsträger vorrangig verpflichtet.

Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für die Frühförderung ist geregelt in § 29 LKJHG Baden-Württemberg; Art. 64 Abs.1 AGSG Bayern; § 30 Abs. 2 AG KJHG Hessen; § 27 AG NRW; § 22 LKJHG Sachsen; § 57a JuFöG Schleswig-H.; § 26 KJHAG Thüringen.

Tabelle 2: Medizinische Rehabilitation für seelisch behinderte junge Menschen im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Krankenversicherung (SGB V)

Leistungen	Krankenversicherung (§ 11 Abs.2 SGB V)	Jugendhilfe (§ 35a Abs.3 SGB VIII)	Vorrang/ Nachrang
1. Reha-Leistungen a. ambulant b. ambulant in - Rehaeinrichtungen - wohnortnahen Einrichtungen c. stationär in Rehaeinrichtungen	§ 27 Abs. 1 Nr. 6 SGB V § 40 SGB V + § 26 Abs.2 Nr.1 SGB IX	§ 54 Abs.1 S. 2 SGB XII	Vorrang d. Krankenversicherung (§ 10 Abs.1 SGB VIII)
2. Psychotherapie	§ 27 Abs.1 Nr.1 SGB V + § 26 Abs. 2 Nr.5 SGB IX	§ 54 Abs.1 S. 2 SGB XII	
3. Nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen, wenn a. unter ärztl. Verantwortung zur Früherkennung u. Frühförderung* oder b. in interdisziplinären Frühförderstellen* oder c. in sozialpädiatrischen Zentren	§ 43a SGB V + § 30 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB IX i.V.m. § 5 Abs.1 Nr.2 FrühV + § 54 Abs.1 S. 2 SGB XII + § 30 Abs.2 SGB IX i.V.m. § 3 FrühV + § 119 SGB V + § 30 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB IX i.V.m. § 4 FrühV	§ 54 Abs.1 S. 2 SGB XII	
4. Heilmittel	§ 27 Abs.1 Nr.3 SGB V + § 26 Abs.2 Nr.4 SGB IX i.V.m. § 5 Abs.1 Nr.3 FrühV	§ 54 Abs.1 S. 2 SGB XII	

5. Jugendhilfe und Schule

Schule wie Jugendhilfe hat die Aufgabe, zur Erziehung des jungen Menschen beizutragen. Während der Schule aber eine eigene Erziehungskompetenz – neben den Eltern – zukommt (Art. 7 GG), hat die Jugendhilfe lediglich eine von den Eltern abgeleitete Kompetenz. Die Schulgesetze der Länder und das SGB VIII sind miteinander auf vielfältige Weise verbunden.

Die *Schulgesetze* der Länder regeln, dass

- bei einem Schulausschluss das Jugendamt mitzuwirken hat;

- Sonderschulpflichtige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeträger;
- die Schule die Verantwortung der Jugendhilfe zu berücksichtigen hat.

Das *SGB VIII* regelt, dass

- die Verpflichtung der Schule durch das *SGB VIII* nicht berührt wird (§ 10 Abs. 1 *SGB VIII*);
- schulbezogene Jugendarbeit ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 *SGB VIII*);
- jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, um die schulische Ausbildung zu fördern (§ 13 Abs. 1 *SGB VIII*);
- bei alleinerziehenden Elternteilen, die in der Wohnform nach § 19 *SGB VIII* untergebracht sind, Jugendhilfe darauf hinwirkt, dass sie eine schulische Ausbildung aufnehmen oder fortführen;
- die Tageseinrichtungen zusammen mit den Schulen einen guten Übergang sichern (§ 22 a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 *SGB VIII*);
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten haben (§ 81 Nr. 1 *SGB VIII*).

Abstimmungsnotwendigkeiten ergeben sich auch für die *Schulsozialarbeit*. Zweck der Schulsozialarbeit kann es nicht sein, die Schule aus ihrer Verantwortung für die Erziehung der Schüler zu entlassen – weder der generellen Erziehungsverantwortung noch der speziellen für erzieherisch gefährdete Schüler –, sondern zusammen mit der Schule, aber auch den Eltern, den jungen Menschen Hilfe zu leisten.

Auch in der Einzelfallhilfe kommt es bei Teilleistungsstörungen (*Legasthenie, Dyskalkulie*) zu Überschneidungen zwischen Jugendhilfe und Schule, wenn sie eine seelische Behinderung sind und daher Eingliederungshilfe nach § 35 a *SGB VIII* zu leisten ist. Den Kindern Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, ist aber ureigenste Aufgabe der Schule. Schwächen in diesen Fächern muss sie mit besonderer Förderung begegnen und nicht mit Verweis an die Jugendhilfe. Mit dem KICK wurde der Schule in § 10 Abs. 1 *SGB VIII* ausdrücklich ihre vorrangige Verantwortung ins „Klassenbuch“ geschrieben. Kommt die Schule ihrer Verantwortung aber nicht oder nicht ausreichend nach, muss die Jugendhilfe doch als „Ausfallbürge“ eintreten. Über § 95 *SGB VIII* kann sie dann versuchen, den Nachrang nachträglich wiederherzustellen, indem sie den Anspruch des Kindes auf Förderung, der sich auch aus Richtlinien i.V.m. der Selbstbindung der Verwaltung über Art. 3 GG ableiten lässt, auf sich überleitet.

6. Unterhaltspflichtige (Absatz 2)

Vorrangig sind insbesondere Unterhaltsverpflichtungen. Diese bestehen für Verwandte in gerader Linie gem. § 1601 BGB. Dazu gehören auch die Großeltern. Die Unterhaltspflicht der Großeltern besteht allerdings nur nachrangig gegenüber der der Eltern (§ 1606 Abs. 2 BGB). Sind diese nicht leistungsfähig, können die Großeltern ihre Unterhaltspflicht auch durch die Betreuung des Kindes erfüllen.

Die Unterhaltspflichtigen werden – nach dem KICK – nur noch durch einen Kostenbeitrag nach § 90 oder nach §§ 91 bis 94 *SGB VIII* herangezogen. Da Großeltern in § 92 *SGB VIII* nicht erfasst sind, wären sie durch Überleitung des Unterhaltsanspruchs nach § 95 *SGB VIII* zu beteiligen; dies widerspräche aber dem Sinn der Neuregelung.

7. Leistungen nach dem SGB II (Absatz 3)

7.1 Leistungen nach § 13 SGB VIII

Nach *Satz 1* haben die Leistungen der Jugendhilfe, z.B. die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, grundsätzlich Vorrang.

Satz 2 macht davon eine für die Praxis bedeutsame *Ausnahme für die U-25*. Für sie sieht einerseits § 13 SGB VIII Leistungen vor:

a. Alter der Normadressaten

Normadressat sind junge Menschen, also 0- bis 26-Jährige (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

b. Spezifische Merkmale der Normadressaten

Die jungen Menschen müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. Ausländer, Aussiedler, Bewohner sozialer Brennpunkte) Benachteiligungen erfahren, also relativ zurückgesetzt, d.h. nicht genügend integriert sein (z.B. infolge fehlender Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, Arbeitslosigkeit). Alternativ hierzu kann es sich aber auch um junge Menschen handeln, die aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigt sind (z.B. infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung).

c. Erhöhter Unterstützungsbedarf

Während es Aufgabe der Jugendarbeit ist, allgemeine arbeitswelt- und schulbezogene Angebote zu machen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen, nämlich auf die spezifische Mangelsituation gerade dieser jungen Menschen (soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung) zugeschnitten sein.

Andererseits sieht auch § 16 SGB II für diesen Personenkreis Leistungen vor: Das SGB II unterscheidet zwischen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 18 a SGB II) und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 bis 35 SGB II). § 3 SGB II ist daher keine Leistungsnorm. Wie sich aus seiner systematischen Stellung und seiner Überschrift ergibt, enthält er lediglich Leistungsgrundsätze. § 3 Abs. 2 SGB II enthält einen Leistungsgrundsatz, der für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt, wenn diese von einer bestimmten Personengruppe („U 25“) beantragt werden. Leistungsnormen sind also §§ 16, 16a i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Leistungsnorm sind Personen, die stationär untergebracht und nicht mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Ausgeschlossen von allen Leistungen nach dem SGB II sind daher junge Menschen, die sich in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform (nicht aber in Familienpflege) befinden, wenn der Einrichtungsträger im Rahmen eines Hilfskonzepts die Verantwortung für die tägliche Lebensführung übernommen hat. Dies kann auch bei betreutem Einzelwohnen der Fall sein. In der Jugendhilfe kann eine derartige Unterbringung erfolgen nach den §§ 19 oder 21 SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 oder 35 SGB VIII oder im Rahmen einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

a. Altersgruppe

Normadressat sind 15- bis 24-Jährige (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

b. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer täglich 3 Stunden arbeiten kann (§ 8 Abs. 1 SGB II). Auch wenn er dies wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (bis zu 6 Monaten) nicht kann, gilt er als erwerbsfähig.

c. Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig für eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit ist, wer diese Eingliederung nicht selbst bewerkstelligen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Der Jugendhilfeträger ist zwar ein Träger anderer Sozialleistungen (§ 27 SGB I), der ihm durch § 9 SGB II zugewiesene Vorrang wird aber durch § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII aufgehoben.

Auf Hilfebedürftigkeit in finanzieller Hinsicht kommt es in diesem Zusammenhang nur an, wenn bei Unterbringung in einem Wohnheim, Alg II oder Sozialgeld zu leisten ist. Unterhaltsgewährung im Rahmen des § 16 SGB II scheidet aus (vgl. hierzu unten II.2.c.).

Für die Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung nach § 240 SGB III ist nicht der Hilfebedürftige Leistungsadressat, sondern der Träger einer Einrichtung. § 240 SGB III ist daher nicht in § 16 SGB II in Bezug genommen.

Für die „Leistungskongruenz“ gilt:

Bei Leistungen nach § 13 SGB VIII sind auf der Rechtsfolgeseite der Norm in den Absätzen 1 bis 3 des § 13 SGB VIII verschiedenartige Leistungen vorgesehen.

a. § 13 Abs. 1 SGB VIII

Als Leistungen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, deren Ziel es ist,

- die schulische und berufliche Ausbildung,
- die Eingliederung in die Arbeitswelt,
- die soziale Integration

zu fördern.

b. § 13 Abs. 2 SGB VIII

Der Träger der Jugendhilfe kann selbst sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, die diesem Personenkreis gerecht werden. Die Nachrangigkeit dieses Angebots gegenüber den Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist schon in § 13 Abs. 2 SGB VIII selbst geregelt, es kommt aber dann zum Zuge, wenn der vorrangige Träger keine Maßnahmen bereit hält; insoweit hätte es der Regelung des § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht bedurft.

c. § 13 Abs. 3 SGB VIII

Der Jugendhilfeträger kann Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen anbieten, um dadurch die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung zu sichern. Während der Unterbringung soll auch der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt werden.

Bei Leistungen nach §§ 16, 16 a i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II gilt:

a. § 16 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III

Arbeit- und Ausbildungsuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten (§ 45 SGB III).

Zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten in die Arbeitswelt können Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen gefördert werden (§ 16 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III). Soweit erforderlich, kann darüber hinaus psychosoziale Betreuung erfolgen (§ 16 a Nr. 3 SGB II). Die psychosoziale Betreuung ist dann erforderlich, wenn der Hilfesuchende in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen ist.

Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59 ff. SGB III können dagegen nicht im Rahmen des § 16 SGB II erfolgen, da sie im Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III enthalten sind und damit nicht in die Verweisungsreihe des § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II aufgenommen sind.

b. Leistungen nach § 16 SGB II i.V.m. § 35 SGB III

Hier ist die am weitesten gehende Leistung der Agentur für Arbeit geregelt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB III hat sie Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung anzubieten. Diese Vermittlung muss noch verstärkt werden bei Arbeitslosen und Ausbildungsuchenden, deren berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB III). Nach § 35 Abs. 2 S. 1 SGB III hat die Agentur darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle, der Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle erhält. Nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB III ist insbesondere die Leistungsfähigkeit des Ausbildungsuchenden und des Arbeitsuchenden zu berücksichtigen.

Eine weitere Steigerung der Pflicht enthält § 3 Abs. 2 SGB II, indem aus der „dienstvertraglichen“ Hinwirkungspflicht eine „werkvertragliche“ Erfolgspflicht wird. Die Leistung ist erst erbracht, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstelle erfolgreich und dazu noch unverzüglich vermittelt worden ist. Auch hier ist zur Verbesserung der Erfolgsaussichten psychosoziale Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II zu leisten. Nur wenn trotz all dieser Anstrengung eine Arbeitsstelle nicht vermittelt werden kann, muss zumindest eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

c. Leistungen nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 65, 66 SGB III

Die in §§ 65 Abs. 3, 66 Abs. 3 SGB III vorgesehene Unterbringung in einem Wohnheim ist in der Verweisungskette des § 16 SGB II nicht enthalten und kann daher nicht als Leistung nach dem SGB II erfolgen.

d. Leistungen nach § 16a SGB II

Aus der „Leistungskongruenz“ ergibt sich, dass eine „*Leistungskonkurrenz*“ zwischen § 13 Abs. 1 SGB VIII und §§ 16, 16 a, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III insoweit besteht, als in beiden Leistungsgesetzen Hilfen zur Eingliederung in die Arbeitswelt einschließlich der psychosozialen Komponente vorgesehen sind. Die psychosoziale Betreuung i.S.d. § 16 a Nr. 3 SGB II ist inhaltlich bei jungen Menschen eine sozialpädagogische Begleitung i.S.d. § 13 SGB VIII. Vorrangig ist daher die Leistung nach dem SGB II.

Ferner besteht eine Konkurrenz der Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII einerseits und der Leistung nach §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III andererseits insoweit, als eine Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit erfolgen muss. Diese Leistung nach dem SGB II hat den Vorrang.

Ist ein junger Mensch während einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme in einem Wohnheim untergebracht, besteht ein Konkurrenzverhältnis nur bezüglich der Unterhaltsleistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII einerseits und der Leistung von Alg II nach § 19 SGB II andererseits. Da es sich nicht um eine Leistung nach den §§ 14-16 a SGB II handelt, hat die Leistung nach § 13 SGB VIII gem. § 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII Vorrang vor der Leistung nach § 19 SGB II.

Im Bereich der oben beschriebenen Leistungskongruenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII ist die Leistung der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II vorrangig (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Dies bedeutet aber nicht, dass die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers untergegangen wäre. Vielmehr muss der Jugendhilfeträger seine Leistungspflicht erfüllen, wenn der vorrangig zuständige SGB II-Leistungsträger seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, dem Leistungsberechtigten also keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos versucht hat, die Leistung vom vorrangig verpflichteten Leistungsträger rechtzeitig – auch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG – zu erlangen. Der Träger der Grundsicherung ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass er die Leistung unverzüglich zu erbringen hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Ist zwischen Jugendhilfeträger und dem Träger der Grundsicherung strittig, ob der junge Mensch erwerbsfähig i.S.v. § 8 SGB II ist, muss der Träger der Grundsicherung bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle die Leistung erbringen (§ 44 a S. 3 SGB II). Hat die Einigungsstelle entschieden, dass der junge Mensch nicht erwerbsfähig war, hat der Träger der Grundsicherung einen Erstattungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe aus § 105 SGB X. Zu beachten ist dann aber § 105 Abs. 3 SGB X, wonach die Erstattungspflicht erst von dem Zeitpunkt ab gilt, zu dem Jugendhilfeträger bekannt war, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht vorlagen, das ist in diesem Zusammenhang die Tatsache der vollen Erwerbsminderung, die aber erst durch die Entscheidung der Einigungsstelle bekannt wird.

Die Voraussetzungen der Erstattungspflicht nach § 102 SGB X liegen nicht vor, weil die Leistung nach § 44 a S. 3 SGB II nicht vorläufig erbracht worden ist. Die Erstattungspflicht nach § 102 SGB X besteht aber dann, wenn die Leistungspflicht aus anderen Gründen als dem der Erwerbsfähigkeit zwischen den Leistungsträgern strittig ist, und der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen nach § 43 SGB I erbracht hat.

Tabelle 3: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)			
Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Grundsicherung (SGB II)	Vorrang/Nachrang
Sozialpädagogische <i>Hilfen zur beruflichen Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 45; 48, 49 SGB III (Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit) § 16a Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II (psychosoziale Betreuung)	Nachrang der Jugendhilfe bezügl. der Leistungen nach §§ 16, 16a SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)
Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III (Vermittlung in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder in Arbeitsgelegenheit) § 16a Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II (psychosoziale Betreuung)	Nachrang der Jugendhilfe bezügl. der Leistungen nach §§ 16, 16a SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)
<i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§ 19 SGB II (Alg II)	Vorrang der Jugendhilfe gegenüber anderen Leistungen nach dem SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII)

Was bleibt von § 13 SGB VIII für den Jugendhilfeträger?

- a. Die *Schulsozialarbeit* bleibt unberührt.
- b. Hilfen zur *schulischen Ausbildung* bleiben unberührt.
- c. Für die Altersgruppe der *25- und 26-Jährigen* bleibt die Jugendhilfe zuständig.
- d. *Ausländische* junge Menschen, die keine Arbeitserlaubnis haben und auch keine erhalten können oder die Arbeitssuchende sind (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II), fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II (§ 8 Abs. 2 SGB II).
- e. Junge Menschen, die *nicht erwerbsfähig* sind, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des SGB II.
- f. Junge Menschen, die *stationär* untergebracht sind – gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage (z.B. SGB VIII, SGB XII, Psychiatriegesetz, Strafvollzugsgesetz) – und nicht mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II. Dies gilt auch, wenn sie Wochenend-Heimfahrer sind.
- g. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 2 SGB VIII, die im Rahmen einer *Hilfe zur Erziehung* nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII i.V.m. mit einer der Hilfearten nach §§ 32 bis 35 SGB VIII stattfinden, sind keine Leistung nach § 13 SGB VIII, sondern nach § 27 SGB VIII. Nach Änderung des § 10 SGB VIII durch das KICK zum 1.10.2005 gilt aber der Vorrang des § 16 SGB II auch gegenüber der HzE (§ 10 Abs. 3 S. 2).

h. Dasselbe gilt, wenn im Rahmen einer *Hilfe für junge Volljährige* nach § 41 SGB VIII über § 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII erfolgen.

i. Wird *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte* junge Menschen geleistet (§ 35 a SGB VIII), wird deren berufliche Integration über § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII sichergestellt und nicht über § 13 SGB VIII. Das dann vorliegende Konkurrenzverhältnis wird ebenfalls durch § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelt, wonach die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach § 16 SGB II nachrangig sind.

j. Stellt ein junger Mensch *keinen Antrag* auf Leistungen nach dem SGB II, sind Leistungen nach § 13 SGB VIII dennoch „gesperrt“. Es liegt nicht in der Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten, sich über gesetzliche Zuständigkeitsregeln hinwegzusetzen. Das Gesetz kennt kein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II.

k. Werden Leistungen nach dem SGB II wegen *fehlender Mitwirkung* nach § 31 Abs. 5 SGB II gestrichen, führt dies nicht dazu, dass Leistungen der Jugendhilfe eröffnet wären, weil sonst die Sanktion ohne Wirkung bliebe. Die Sanktion nach § 31 Abs. 5 SGB II bezieht sich ohnehin nur auf die Leistung von Alg II, also nur auf den Fall einer Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, wenn dort der Unterhalt zu übernehmen ist. Die Jugendhilfe sollte aber für den kommunalen Träger aus pädagogischen Gründen sowohl bei der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II als auch bei der Entscheidung über eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b SGB II mitwirken.

l. Für die *Unterkunft* in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform bleibt nach § 13 Abs. 3 SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, da eine kongruente Leistung im SGB II nicht vorgesehen ist. Auch für die Sicherung des Lebensunterhalts ist vorrangig die Jugendhilfe gem. § 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zuständig.

m. Das *Abstimmungsgebot* nach § 13 Abs. 4 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger nur dann zu beachten, wenn er Leistungen erbringt, für die er weiterhin zuständig bleibt, weil sie nicht vom Vorrang der Agentur für Arbeit erfasst werden.

n. Für Maßnahmen der *psychosozialen Betreuung* nach § 16 a Nr. 3 SGB II ist der kommunale Träger zuständig (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Der kommunale Träger kann innerdienstlich bestimmen, dass diese Leistung (weiterhin) vom Jugendamt erbracht wird. Es handelt sich dann aber nicht um eine Jugendhilfeleistung – beispielsweise mit der Konsequenz der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses –, sondern um eine SGB II-Leistung, die das Jugendamt nach den Regeln des SGB II – insoweit auch als Selbstverwaltungsangelegenheit – erbringt.

o. Der Jugendhilfeträger muss schließlich dann leisten, wenn der Träger der Grundsicherung seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, also keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung stehen. Das ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos versucht hat, die Leistung rechtzeitig – auch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86 b Abs. 2 SGG – zu erlangen.

7.2 Tagesbetreuung (§§ 22 bis 27 SGB VIII)

Für die U 25 gilt der Vorrang des § 16 a Nr. 1 SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Der Vorrang erstreckt sich nur auf den Überschneidungsbereich zwischen SGB VIII und SGB II, betrifft also lediglich die Vermittlung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Kinderta-

gespflege, nicht dagegen die Bereitstellung von Plätzen dort. Für diese ist der öffentliche Jugendhilfeträger verantwortlich (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Die Übernahme bzw. der Erlass der Kostenbeiträge liegt dagegen wieder in der Schnittstelle zwischen SGB VIII (§ 90 Abs. 3) und SGB II (§ 16 a Nr. 1). Daher sind die Kostenbeiträge vorrangig vom kommunalen Träger zu übernehmen (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Da Land- und Stadtkreise sowohl kommunale Träger nach dem SGB II als auch Jugendhilfeträger sind, ist dies lediglich eine Buchungsver-schiebung. Infolge der Übernahme des Kostenbeitrags entfällt die Möglichkeit, ihn vom Einkommen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II abzusetzen.

7.3 Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst auch Leistungen für die gemeinschaftliche Mit-tagsverpflegung („Warmes Mittagessen“; § 28 Abs. 6 SGB II). Diese ist auch im Rahmen der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) oder in Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2 SGB VIII) zu gewähren. Vorrang hat dann das SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Tabelle 4: Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung (SGB II)		
SGB VIII	SGB II	Verhältnis zueinan-der
I. Leistungen		
1. im Zusammenhang mit Ju-gendberufshilfe (§ 13) a. § 13 Abs.1, 2, 3	§§ 16 Abs.1 S.1, 16a Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs.2	Vorrang des SGB II (§ 10 Abs.3 S.2)
b. § 27 Abs.3 i.V.m. § 13 Abs.2	§§ 16 Abs.1 S., 16a Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs.2	Vorrang des SGB II (§ 10 Abs.3 S.2)
c. § 41 Abs.2 i.V.m. § 27 Abs.3 i.V.m. § 13 Abs.2	§§ 16 Abs.1 S., 16a Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs.2	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs.3 S.2)
2. Eingliederungshilfe für see-lisch beh. Kinder/Jugendliche (§ 35a) und junge Volljährige als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2)	§§ 16 Abs.1 S. 2, 16a Nr. 4 (Suchtkranke) i.V.m. § 3 Abs.2	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs.3 S. 2)
3. Tagesbetreuung (§§ 22-24)	§ 16 Abs.1,2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs.2; § 10 Abs.1 S. 3	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs.3 S. 2) für Vermittlung u. Übernahme des Beitrags; Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs.3 S. 1) für Bereitstellung von Plätzen und für über 25-Jährige
4. Wirtschaftliche Jugendhilfe		
a. Unterhalt (§§ 27 oder 35a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils i.V.m. § 39)	§ 19 (Alg II) oder § 28 (Sozialgeld)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs.3 S.1)

Tabelle 4: Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung (SGB II)		
SGB VIII	SGB II	Verhältnis zueinander
b. Krankenhilfe (§§ 27 oder 35a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils i.V.m. § 40 S. 3) c. Warmes Mittagessen (§§ 22,23)	§ 26 (Zuschuss zu Beiträgen) § 28 Abs.6	Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs.3 S.1) Vorrang des SGB II (§ 10 Abs.3 S.2)
II. Verfahren		
1. Beteiligung der AgfA im Hilfeplanungsverfahren (§ 36 Abs.2 S. 2)	_____	_____
2. Beteiligung der AgfA bei Leistung von Jugendberufshilfe (§ 13 Abs.4)	_____	_____
3. Zusammenarbeit mit AgfA (§ 81 Nr. 4)	_____	_____
4. Hilfeplan (§ 36 Abs.2)	Eingliederungsvereinbarung (§ 15 Abs.1: Einvernehmen mit kommunalem Träger)	JA sollte mitwirken
III. Sonstiges		
1. Erziehungsbeitrag bei Vollzeitpflege (§ 39 Abs.1 S. 2)	Einkommen (§ 11)	Nicht anrechenbar, weil zweckverschiedene Leistung (§ 11 Abs.3 SGB II)
2. Beistandschaft (§ 55)	Übergang des Unterhaltsanspruchs (§ 33)	Keine Rückübertragung möglich
3. Kosten d. Umgangsrechts (§ 18 Abs.3)	Nur Regelleistungen n. § 20	Als Darlehen nach § 23
4. Kindertagespflege (§ 23)	1-Euro-Job (§ 16 d) nur bei Geeignetheit der Pflegeperson	

7.4 Verfahren nach SGB II und SGB VIII

Das Verfahren zur beruflichen Eingliederung ist sowohl im SGB VIII als auch im SGB II geregelt.

a. Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII

Für gewisse Leistungen der Jugendhilfe ist ein Hilfeplanungsverfahren in § 36 SGB VIII vorgeschrieben. Dies sind die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, die über § 41 II SGB VIII (entgegen der Überschrift im Dritten Unterabschnitt, also gleichsam durch die Hintertür) ebenfalls in das Hilfeplanungsverfahren einbezogen ist. Die Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erfolgt dagegen ohne ein verpflichtendes Hilfeplanungsverfahren, obwohl § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII aus-

drücklich Maßnahmen der beruflichen Eingliederung nennt und solche in § 13 Abs. 1 SGB VIII als Ziel der Jugendsozialarbeit aufgeführt sind.

Bei der Aufstellung des Hilfeplans (als Teil des Hilfeplanungsverfahrens) nach § 36 Abs. 2 SGB VIII sollen die Agenturen für Arbeit (AgfA) beteiligt werden, wenn Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich sind (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Dies können im Anwendungsbereich des § 36 SGB VIII nur Maßnahmen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche nach § 35 a SGB VIII oder für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sein. Die Beteiligung der AgfA ist im Regelfall zwingend; nur bei atypischen Umständen im Einzelfall besteht ein Ermessen, sie zu beteiligen. Die Beteiligung verlangt, dass die AgfA bei der Aufstellung des Hilfeplans Maßnahmen der beruflichen Eingliederung vorschlägt oder ihre Geeignetheit und Notwendigkeit beurteilt, wenn sie vom Jugendamt vorgeschlagen werden.

Ein Einvernehmen mit der AgfA ist nicht erforderlich; vielmehr hat das Jugendamt die alleinige Verantwortung (Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 SGB VIII) für die zu gewährenden Leistungen, soweit sie als Jugendhilfeleistungen zu erbringen sind. Ergibt sich aber bei Anwendung der Konkurrenzregelung des § 10 SGB VIII, dass der Träger der Grundversicherung nach SGB II oder der Träger der Arbeitsförderung nach SGB III für die Maßnahme der beruflichen Eingliederung vorrangig zuständig ist, haben diese Träger die Verantwortlichkeit für die Leistungserbringung. Sinn ihrer Beteiligung im Hilfeplanungsverfahren ist deshalb auch, die gegenseitige Verantwortlichkeit zu klären. In der meist etwas bemüht modern klingenden Sprache der AgfA: Das Hilfeplanverfahren ist ein Clearingverfahren.

b. Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II

Während das Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII lediglich der Vorbereitung eines VA dient, also selbst keine Regelung ist, ist die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gewährung einer Sozialleistung nach § 53 SGB X. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Minderjährige selbst für diese Sozialleistung handlungsfähig (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB I). Der Leistungsträger muss den gesetzlichen Vertreter aber i.d.R. darüber unterrichten, dass mit dem Minderjährigen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB I). Der gesetzliche Vertreter kann dann die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen einschränken (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB I). Stimmt der gesetzliche Vertreter (das sind beide Elternteile nach § 1626 BGB) der Eingliederungsvereinbarung nicht zu, sollen die entsprechenden Regelungen durch VA erfolgen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II). Dies gilt auch, wenn sich der Minderjährige und sein gesetzlicher Vertreter nicht einigen. In diesen Fällen knüpft sich an den VA nicht die Sanktion des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a SGB II. Dagegen trifft den Minderjährigen die Schadenersatzpflicht nach § 15 Abs. 3 SGB II, wenn er in der Eingliederungsvereinbarung einer Bildungsmaßnahme zugestimmt hat und diese vorzeitig abbricht.

Die Eingliederungsvereinbarung kommt nur zustande, wenn die AgfA das Einvernehmen mit dem kommunalen Träger eingeholt hat (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II). Die Beteiligung des kommunalen Trägers nach § 15 SGB II hat also einen höheren Verpflichtungsgrad als die Beteiligung der AgfA im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Kommunaler Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind ebenfalls die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Es empfiehlt sich daher, im Jugendhilfeausschuss einen Grundsatzbeschluss nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII zu fassen, wonach die Beteiligung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes wahrgenommen wird.

Als Konsequenz dieser Beteiligung beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung sollte das Jugendamt auch bei der Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung der Eingliederungsvereinbarung nach § 31 SGB II beteiligt sein. Dies müsste zwischen der AgfA und dem Jugendamt vereinbart werden. Bei den nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Trägern genügt zur Wahrnehmung der Beteiligung eine Organisationsverfügung des Landrats oder Oberbürgermeisters. Haben die Leistungsträger eine ARGE nach § 44 b SGB II errichtet, muss die Wahrnehmung der Beteiligung vertraglich erfolgen.

c. Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Agentur für Arbeit

Da die Leistungen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) nicht dem Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII unterliegen, ist in § 13 Abs. 4 SGB VIII eigens bestimmt, dass der Jugendhilfeträger seine Angebote mit den Maßnahmen der AgfA abstimmen muss. Ein allgemeines Gebot zur Zusammenarbeit mit der AgfA enthält darüber hinaus § 81 Nr. 4 SGB VIII. Diese Zusammenarbeit wird dadurch konkretisiert, dass Vertreter der AgfA dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören (§ 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. Landesrecht). Wirkungsvoller aber ist die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, in der Vertreter der AgfA mitarbeiten. Die AG ist weniger schwerfällig als der Jugendhilfeausschuss und kann sich gezielt mit der beruflichen Eingliederung junger Menschen befassen.

8. Jugendhilfe und Sozialhilfe (Absatz 4)

Gemäß § 10 Abs. 4 *Satz 1* SGB VIII hat (grundsätzlich) die Jugendhilfe Vorrang vor der Sozialhilfe, z.B. die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII.

Nach *Satz 2* hat die Sozialhilfe(ausnahmsweise) den Vorrang für zwei Fälle:

- für das „warme Mittagessen“ im Rahmen des *Bildungs- und Teilhabepakets*
- bei der *Eingliederungshilfe*, wenn ein seelisch behinderter junger Mensch auch geistig oder körperlich behindert ist. Bei nur körperlich oder geistig behinderten Menschen liegt keine „Leistungskongruenz“ und deshalb keine „Leistungskonkurrenz“ vor. Kinder unter 6 Jahren (Frühförderung) haben einige Bundesländer (s. *Tabelle 5*) unabhängig von der Art der Behinderung der Sozialhilfe zugeordnet.

Tabelle 5: Überschneidungsbereich Jugendhilfe - Sozialhilfe			
Sozialhilfe/ Jugendhilfe: Bedarflage	Sozialhilfe (SGB XII)	Jugendhilfe (SGB VIII)	Abgrenzung (SGB VIII)
Unterhalt Regelunterhalt	Hilfe zum Lebens- unterhalt (§ 27 Abs.1 SGB XII)	Unterhalt (§ 39) im Rahmen der Hilfe der Erziehung (§§ 32-35) Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2) Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3) Hilfe nach § 19 Abs. 3 Hilfe nach § 21.	Vorrang der Ju- gendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1)
Kindergarten- beitrag	Sonderbedarf (§ 27 Abs. 2, SGB XII)	Übernahme bzw. Erlass: § 90 Abs. 3	
Mittagessen	Bildung und Teil- habe (§ 27 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII)	Betreuung nach § 22 Abs. 2, Sach- aufwand nach § 23 Abs. 2	Vorrang der Sozi- alhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 2)
Krankheit	Hilfen zur Gesund- heit (§§ 47-52 SGB XII)	Krankenilfe (§ 40) im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 33-35) Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2) Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3) Hilfe n. § 19 Abs. 3 Hilfe nach § 21.	Vorrang der Ju- gendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1)
Weiterführung des Haushalts	Hilfe zur Weiter- führung des Haus- halts (§ 70 SGB XII)	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)	Vorrang der Ju- gendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1)
Verhaltensstö- rungen bei jungen Voll- jährigen	Hilfe zur Überwin- dung besonderer sozialer Schwierig- keiten (§ 67 SGB XII)	Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	Vorrang der Ju- gendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1)
Behinderung <i>(siehe nach- folgende Extra- Übersicht)</i>	Eingliederungshilfe (§§ 53-60 SGB XII)	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche (§ 35a)	Vorrang der Ju- gendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1). Vor- rang der Sozialhilfe bei Eingliede- rungshilfe für kör- perlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche (§ 10 Abs. 4 S. 2)

Tabelle 6: Zuordnung der Hilfen für behinderte junge Menschen		
	SGB VIII	SGB XII
1. Körperlich behinderte j. M. a) wesentlich b) nicht wesentlich c) von Behinderung bedroht	Leistungen der Jugendhilfe (außer § 35a SGB VIII) nur soweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt, der schon durch Eingliederungshilfe nach SGB XII gedeckt ist.	Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe (§§ 53-60 SGB XII; Eingliederungshilfe-VO; SGB IX). Nachrangproblem taucht nicht auf.
2. Geistig behinderte j. M. a) wesentlich b) nicht wesentlich c) von Behinderung bedroht	wie oben unter 1.	wie oben unter 1.
3. Seelisch behinderte j. M. a) Kinder und Jugendliche aa) wesentlich bb) nicht wesentlich cc) von Behinderung bedroht b) junge Volljährige	Jugendhilfe ¹ mit (1) Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 36-40 SGB VIII i.V.m. SGB XII i.V.m. SGB IX vorrangig vor Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII), (2) zusätzlich Hilfe zur Erziehung, wenn auch deren Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen (3) sonstigen Leistungen nach SGB VIII Jugendhilfe mit Eingliederungshilfe wie für Kinder und Jugendliche (§ 41 Abs. 2 SGB VIII)	Sozialhilfe nur insoweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt. wie oben
4. Art der Behinderung ist nicht eindeutig feststellbar	vorläufige Hilfe des zuerst angegangenen Trägers (§ 43 SGB I) oder Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX	vorläufige Hilfe des zuerst angegangenen Trägers (§ 43 SGB I) oder Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX
5. Mehrfachbehinderung	Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung nachrangig gegenüber der Sozialhilfe wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)	vorrangig Sozialhilfe wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung, nachrangig Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung
6. Lernbehinderung	Jugendhilfe nur soweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt, der nach SGB XII zu decken ist.	Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe als Kann-Leistung (§ 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII), da nicht wesentliche geistige Behinderung. Kann-Leistung darf nicht unter Berufung auf § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII versagt werden, da keine entsprechende Leistung nach dem SGB VIII vorgesehen ist.
7. Bei Leistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) oder ADS	Jugendhilfe mit Eingliederungshilfe, soweit nicht lediglich Störung, sondern (auch nur drohende) seelische Behinderung vorliegt. Vorrangig vor Sozialhilfe (§ 10	Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe soweit geistige oder körperliche Behinderung; soweit auch seelische Behinderung (als Folge) vorrangig Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Tabelle 6: Zuordnung der Hilfen für behinderte junge Menschen		
	SGB VIII	SGB XII
	Abs. 4 S. 1 SGB VIII).	

¹ Landesrecht kann für Frühförderung andere Regelung treffen (§ 10 Abs. 4 S.3 SGB VIII; so § 29 LKJHG Baden-Württemberg; Art. 64 Abs.1 AGSG Bayern; § 30 Abs. 2 AG KJHG Hessen; § 27 AG NRW; § 22 LKJHG Sachsen; § 57a JuFöG Schleswig-H.; § 26 KJHAG Thüringen).

Literatur

Fegert, J.M.: Was ist seelische Behinderung? Münster, 2. Aufl. 1995.
Harnach-Beck, V.: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bei Lese- und Rechtschreibstörungen? NDV 1998, 230.
Kunkel, P.-C.: Jugendhilfe bei Legasthenie? ZfJ 1997, 315.
Kunkel, P.-C.: Welche Bedeutung hat das SGB IX für die Jugendhilfe? ZFSH/SGB 2001, 707.
Wiesner, R.: Die Bedeutung des SGB IX für die Kinder- und Jugendhilfe. ZfJ 2001, 281.

Autor

Prof. em. Peter-Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl
Tel.: 07851/894112
Fax: 07851/894120
Email: kunkel@hs-kehl.de

Hinweis

Veröffentlicht am 06.04.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S66.pdf>